



Vereinsstatuten Credoshop Grenchen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Credoshop“ besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grenchen, Schweiz.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung von Hilfsprojekten in und ausserhalb der Schweiz durch die Führung eines Devotionalienladens. Der Verein unterstützt kirchliche Organisationen durch den Verkauf ihrer Produkte und sammelt Spenden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über:

- die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge
- die Erträge aus Vereinstätigkeiten
- Spenden und Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Familien werden, die den Vereinszweck unterstützen.

- Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und sich verpflichtet, während mindestens 10 Stunden jährlich, unentgeltlich für den Verein zu arbeiten.
- Passivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein ideell und finanziell (d.h. Mitgliederbeitrag) unterstützt.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Präsidenten/ die Präsidentin gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder Verletzung der Statuten aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Monat August statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Jedes Mitglied kann Anträge zuhanden der Generalversammlung stellen, sie sind bis spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Beschluss über das Jahresbudget
- h) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschluss über die Verwendung der Spendengelder bzw. Wahl des Hilfsprojektes
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Ehrenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer drei Viertel Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 6 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Ladenmanagement und Kasse
- c) Aktuariat
- e) Beisitz

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Zeichnungsberechtigt für die Vereinskonti sind Ladenmanagement und Präsidium.

10. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

15. Inkrafttreten

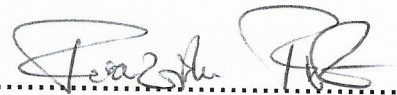
Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 21. August 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort /Datum:.....Greußen 25. August 2020.....

Der Präsident:


.....

Die Protokollführerin:


.....